



**bAV-Newsletter der  
Kenston Pension GmbH,  
Rechtsberatungskanzlei für  
betriebliche Altersversorgung**

**Dezember 2016**



## Rechtsprechung

- 1** EuGH-Entscheidung vom 26.10.2016: Erhebung von Beiträgen auf Zusatzrenten
- 2** BAG-Entscheidung vom 19.07.2016: Kollision individualvertraglicher Versorgungszusage mit Regelungen einer Betriebsvereinbarung – Günstigkeitsprinzip
- 3** BAG-Entscheidung vom 19.04.2016: Auslegung eines Versorgungstarifvertrags – Anrechnung einer gesetzlichen Rente wegen voller Erwerbsminderung auf das Gesamtruhelohd
- 4** EMRK-Entscheidung vom 02.06.2016: Zahlungspflicht an Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes
- 5** BAG-Entscheidung vom 30.08.2016: Verzinsung eines Versorgungskapitals bei bAV – Bestimmung durch eine Vertragspartei nach billigem Ermessen
- 6** EuGH-Entscheidung vom 24.11.2016: Behandlung von Altersversorgungsbeiträgen bei Insolvenz des Arbeitgebers – Kein Aussonderungsrecht
- 7** BAG-Entscheidung vom 19.05.2016: Erforderlichkeit der eigenständigen Beschwer für die Anschlussberufung
- 8** BAG-Entscheidung vom 10.11.2015: Betriebliche Altersversorgung – Gleichbehandlung Arbeiter und Angestellte – Altersteilzeit – Berücksichtigung der Freistellungsphase als Dienstzeit
- 9** BFH-Entscheidung vom 31.08.2016: Prämie für einen Verbesserungsvorschlag sowie anstelle einer Bonuszahlung gewährte Versorgungsleistungen sind keine Entlohnung für mehrjährige Tätigkeit iSd § 34 EStG
- 10** BFH-Entscheidung vom 01.09.2016: Verbilligte Überlassung von GmbH-Anteilen als Arbeitslohn

## Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 09.12.2016: Maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen, Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 11. September 2013 (BStBl 2016 II, S. xxx) und des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 15. Mai 2012 - 3 AZR 11/10 - und vom 13. Januar 2015 - 3 AZR 897/12 -
- 2** Neues BMF-Schreiben vom 23.12.2016: Änderung des § 253 HGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften; Auswirkung auf die Anerkennung steuerlicher Organschaften
- 3** Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 21.12.2016: Bundeskabinett bringt grundlegende Reform der Betriebsrente auf den Weg
- 4** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

## Rechtsprechung

### 1 **EuGH-Entscheidung vom 26.10.2016: Erhebung von Beiträgen auf Zusatzrenten**

Art. 13 I der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14.6.1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2.12.1996 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29.6.1998, steht einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegen, die die Erhebung von Beiträgen, die einen unmittelbaren und hinreichend relevanten Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften über die in Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgeführten Zweige der sozialen Sicherheit aufweisen, auf Leistungen aus Zusatzrentensystemen vorsieht, obwohl der Empfänger dieser Zusatzrenten nicht in diesem Mitgliedstaat wohnt und gemäß Art. 13 II Buchst. f dieser Verordnung den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Mitgliedstaats unterliegt, in dem er wohnt (EuGH vom 26.10.2016 – C-269/15 -, BeckRS 2016, 82542).

### 2 **BAG-Entscheidung vom 19.07.2016: Kollision individualvertraglicher Versorgungszusage mit Regelungen einer Betriebsvereinbarung – Günstigkeitsprinzip**

Zu seinem Urteil vom 16.06.2016 zu Fragen der Kollision individualvertraglicher Versorgungszusage mit Regelungen einer Betriebsvereinbarung fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit bzw. Orientierungssätze (BAG vom 19.07.2016 - 3 AZR 134/15 -, BeckRS 2016, 73828):

1. Die Betriebsparteien dürfen grundsätzlich Arbeitnehmer, denen individuell Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt sind, von einem kollektiven Versorgungswerk ausnehmen. Der vollständige Ausschluss solcher Arbeitnehmer ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn die Betriebsparteien davon ausgehen konnten, dass die Arbeitnehmer mit individuellen Zusagen im Versorgungsfall typischerweise eine zumindest annähernd gleichwertige Ver-

sorgung wie nach dem kollektiven Versorgungswerk erhalten. Dabei steht den Betriebsparteien ein Beurteilungsspielraum zu.

2. An die Rechtfertigung eines Ausschlusses von Arbeitnehmern aus einem kollektiven Versorgungswerk sind nicht deshalb höhere Anforderungen zu stellen, weil diese Arbeitnehmer nach einer Vorgängerregelung noch zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehören.

3. Ob eine einzelvertragliche Vereinbarung abweichende günstigere Regelungen gegenüber einer Betriebsvereinbarung enthält, ist anhand eines so genannten Sachgruppenvergleichs zwischen der arbeitsvertraglichen Regelung und den Regelungen in der Betriebsvereinbarung festzustellen. Die Günstigkeit einer einzelvertraglichen Regelung gegenüber einer normativ geltenden Bestimmung einer Betriebsvereinbarung muss bereits im Voraus – also unabhängig von den konkreten Bedingungen des jeweiligen Anwendungsfalls – feststehen. Hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, ob die betreffende Regelung günstiger ist oder nicht (so genannte ambivalente Regelung), ist keine Günstigkeit gegeben.

4. Die Kollision einer nicht günstigeren vertraglichen Vereinbarung mit den Normen einer Betriebsvereinbarung zum selben Regelungsgegenstand führt grundsätzlich dazu, dass die individualvertragliche Vereinbarung für die Dauer der Geltung der Betriebsvereinbarung verdrängt wird und damit im Arbeitsverhältnis nicht zur Anwendung gelangt.

5. Scheidet die Rückabwicklung einer von einer günstigeren Betriebsvereinbarung verdrängten individualvertraglichen Versorgungszusage aus, müssen die Versorgungsleistungen, die dem Arbeitnehmer aufgrund der Individualzusage gewährt werden, auf die ihm nach der Betriebsvereinbarung zustehenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung angerechnet werden. Nur mit einer solchen Anrechnung kann der Zustand hergestellt werden, der bestünde, wenn die Individualzusage nicht vollzogen worden wäre.

### 3 **BAG-Entscheidung vom 19.04.2016: Auslegung eines Versorgungstarifvertrags – Anrechnung einer gesetzlichen Rente wegen voller Erwerbsminderung auf das Gesamtruhesgeld**

Übernehmen die Tarifvertragsparteien in einem Tarifvertrag einen Begriff, der in einem Gesetz verwandt wird, mit dem ein Sachzusammenhang besteht, so ist – sofern der Tarifvertrag keine abweichende Definition enthält – grundsätzlich dessen fachspezifische gesetzliche Bedeutung zu Grunde zu legen (BAG vom 19.04.2016 – 3 AZR 341/14 -, BeckRS 2016, 69311). Wird ein bestimmter Begriff mehrfach in einem Tarifvertrag verwendet, ist im Zweifel davon auszugehen, dass die Tarifvertragsparteien dem Begriff im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags stets die gleiche Bedeutung beimessen wollen.

### 4 **EMRK-Entscheidung vom 02.06.2016: Zahlungspflicht an Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes**

Die in Art. 11 EMRK garantierte Vereinigungsfreiheit hat sowohl das positive Recht zum Inhalt, eine Vereinigung zu gründen und einer Vereinigung beizutreten, als auch das negative Recht, nicht zum Beitritt zu einer Vereinigung gezwungen zu werden. Die Verpflichtung, einer Vereinigung beizutreten, ist nicht immer konventionswidrig, sie ist aber ein Eingriff in diese Freiheit, wenn sie eine Form annimmt, die unter den Umständen des Falls den Wesensgehalt der durch Art. 11 EMRK garantierten Vereinigungsfreiheit antastet (EMRK vom 02.06.2016 - 23646/09 -, BeckRS 2016, 18833). Die Beschwerdeführerin war im Interesse aller Arbeit-



nehmer im Baugewerbe zur Zahlung von Beiträgen an die Sozialkasse verpflichtet; dem lag das Prinzip der Solidarität zu Grunde. Die Tarifverträge waren auf eine Allgemeinverbindlicherklärung ausgelegt. Die angestrebte zusätzliche soziale Absicherung aller Arbeitnehmer in bestimmten Branchen wäre nicht zu erreichen, wenn nur die Arbeitgeber teilnehmen müssten, die Mitglied eines Arbeitgeberverbands sind. Um den beabsichtigten sozialen Schutz zu gewährleisten, war Voraussetzung für das Hilfswerk, dass alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Baugewerbe, vor allem die nicht-tarifgebundenen, einbezogen wurden. Die Regelung war weder ein Eingriff in die positive, noch in die negative Vereinigungsfreiheit. Deswegen ist Art. 11 EMRK nicht verletzt. Art. 1 Zusatzprotokoll zur EMRK (Schutz des Eigentums) gilt für Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungssystemen. Die Pflicht zur Beitragszahlung an die Sozialkasse war ein Eingriff in das durch diese Vorschrift garantierte Recht auf Achtung des Eigentums. Auch Art. 1 Zusatzprotokoll ist nicht verletzt, denn der Eingriff war gesetzlich vorgesehen, im Allgemeininteresse und verhältnismäßig. Er hat zwischen dem Interesse an der sozialen Absicherung aller Arbeitnehmer im Baugewerbe einerseits und dem Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung ihres Eigentums andererseits einen gerechten Ausgleich hergestellt. Die deutschen Behörden und Gerichte haben damit den ihnen in der Sozial- und Wirtschaftspolitik zustehenden weiten Ermessensspielraum nicht überschritten.

## **5 BAG-Entscheidung vom 30.08.2016: Verzinsung eines Versorgungskapitals bei bAV – Bestimmung durch eine Vertragspartei nach billigem Ermessen**

Obliegt einer Vertragspartei die Bestimmung der vertraglichen Leistung, hat dies nach billigem Ermessen zu erfolgen (§ 315 I BGB). Nach § 315 III BGB ist die Leistungsbestimmung durch einen Teil für den anderen verbindlich, falls sie der Billigkeit entspricht. Trifft der Berechtigte eine Bestimmung, so ist eine gerichtliche Leistungsbestimmung nur möglich, wenn die getroffene unbillig ist. Dem Gericht ist es nicht gestattet, seine eigene Entscheidung an die Stelle der Bestimmung durch den hierzu Berechtigten zu setzen (BAG vom 30.08.2016 – 3 AZR 272/15, BeckRS 2016, 73829). Sieht eine Betriebsvereinbarung vor, dass ein dem Arbeitnehmer im Versorgungsfall zustehendes Versorgungskapital in mehreren Jahresraten auszuzahlen und mit einem marktüblichen

Zinssatz zu verzinsen ist, den der Arbeitgeber festlegt, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn dieser sich bei der Festlegung des Zinssatzes an der Rendite für Nullkuponanleihen risikoarmer Eurostaaten orientiert. weitergeführt werden, so das Gericht weiter.

## **6 EuGH-Entscheidung vom 24.11.2016: Behandlung von Altersversorgungsbeiträgen bei Insolvenz des Arbeitgebers – Kein Aussonderrungsrecht**

Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ist dahin auszulegen, dass er nicht vorschreibt, dass bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers die vom Lohn eines ehemaligen Arbeitnehmers einbehaltenen und in Altersversorgungsbeiträge umgewandelten Beträge, die der Arbeitgeber zu Gunsten des Arbeitnehmers auf ein Versorgungskonto hätte einzahlen müssen, aus der Insolvenzmasse auszusondern sind (EuGH vom 24.11.2016 - C-454/15 -, BeckRS 2016, 82795).

## **7 BAG-Entscheidung vom 19.05.2016: Erforderlichkeit der eigenständigen Beschwer für die Anschlussberufung**

Eine Anschlussberufung erfordert keine eigenständige Beschwer. Sie kann deshalb auch von der erstinstanzlich vollständig obsiegenden Partei zum Zwecke der Klageerweiterung angebracht werden (BAG vom 19.05.2016 – 3 AZR 766/14 -, BeckRS 2016, 70828). Eine Rückdeckungsversicherung ist kein (mittelbarer) Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung, sondern ein Finanzierungsinstrument des Arbeitgebers.

## **8 BAG-Entscheidung vom 10.11.2015: Betriebliche Altersversorgung – Gleichbehandlung Arbeiter und Angestellte – Altersteilzeit – Berücksichtigung der Freistellungsphase als Dienstzeit**

Ist die Auslegung einer Betriebsvereinbarung nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck eindeutig, kommt es auf einen anderweitigen Willen der Betriebsparteien nicht an. Ein dem Auslegungsergebnis entgegenstehender Wille der Betriebsparteien kann wegen des Rechtsnormcharakters einer Betriebsvereinbarung nur berücksichtigt werden, wenn er im Text in irgendeiner Art und Weise seinen Niederschlag gefunden hat (BAG vom 10.11.2015 - 3AZR 576/14 -, BeckRS 2016, 66412).

## **9 BFH-Entscheidung vom 31.08.2016: Prämie für einen Verbesserungsvorschlag sowie anstelle einer Bonuszahlung gewährte Versorgungsleistungen sind keine Entlohnung für mehrjährige Tätigkeit iSd § 34 EStG**

Die einem Arbeitnehmer gewährte Prämie für einen Verbesserungsvorschlag stellt keine Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit dar, wenn sie nicht nach dem Zeitaufwand des Arbeitnehmers, sondern ausschließlich nach der Kostenersparnis des Arbeitgebers in einem bestimmten künftigen Zeitraum berechnet wird (BFH vom 31.08.2016 - VI R 53/14, BeckRS 2016, 95796). Versorgungsleistungen aus einer Pensionszusage, die an die Stelle einer in einem vergangenen Jahr erdienten variablen Vergütung (Bonus) treten, sind keine Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit.

## **10** **BFH-Entscheidung vom 01.09.2016: Verbilligte Überlassung von GmbH-Anteilen als Arbeitslohn**

Der verbilligte Erwerb einer GmbH-Beteiligung durch eine vom Geschäftsführer des Arbeitgebers beherrschte GmbH kann auch dann zu Arbeitslohn führen, wenn nicht der Arbeitgeber selbst, sondern ein Gesellschafter des Arbeitgebers die Beteiligung veräußert (BFH vom 01.09.2016 - VI R 67/14, BeckRS 2016, 95588). Die materiell-rechtlichen Anforderungen an den Veranlassungszusammenhang zwischen Vorteil und Dienstverhältnis und an dessen tatsächliche Feststellung sind bei Drittzuwendungen grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als bei Zuwendungen durch den Arbeitgeber. Gewährt ein Gesellschafter des Arbeitgebers einen Vorteil an eine vom Geschäftsführer des Arbeitgebers beherrschte Gesellschaft aus im Gesellschaftsverhältnis wurzelnden Gründen, liegt im Verhältnis des Gesellschafters zum Arbeitgeber eine Einlage und im Verhältnis des Arbeitgebers zu der an ihm beteiligten Gesellschaft des Geschäftsführers eine vGA vor, wenn die Gewährung des Vorteils durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist oder (direkter) Arbeitslohn, wenn die Arbeitsleistung mit der Vorteilsgewährung entgolten wird.

## **Rechtsanwendung**

### **1** **Neues BMF-Schreiben vom 09.12.2016: Maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen, Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 11. September 2013 (BStBl 2016 II, S. xxx) und des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 15. Mai 2012 - 3 AZR 11/10 - und vom 13. Januar 2015 - 3 AZR 897/12 -**

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

### **2** **Neues BMF-Schreiben vom 23.12.2016: Änderung des § 253 HGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften; Auswirkung auf die Anerkennung steuerlicher Organschaften**

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung..

### **3** **Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 21.12.2016: Bundeskabinett bringt grundlegende Reform der Betriebsrente auf den Weg**

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes beschlossen. Damit bringt die Bundesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket zur weiteren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) auf den Weg. Die Maßnahmen richten sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen sowie Beschäftigte mit geringem Einkommen. Für die Sozialpartner werden die Hürden für branchenweite bAV-Modelle gesenkt, was neue Anreize zur größeren Einbeziehung von Beschäftigten setzt. Durch die erstmalige Gewährung von Freibeträgen bleiben Betriebs-, Ruster- und sonstige freiwillige Zusatzrenten bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung teilweise anrechnungsfrei. (Quelle: [www.bmas.de](http://www.bmas.de), Pressemitteilung vom 21.12.2016)

## 4 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.  
Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1  
Erschienen November 2013

#### Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchfüh-

rungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

**Herausgegeben von Sebastian Uckermann**, Rentenberater,

**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

**Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).